Deutscher Bundestag **Drucksache 16/64**
16. Wahlperiode 14. 11. 2005

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Silke Stokar von Neuforn, Irmingard Schewe-Gerigk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/18 –

Ermittlungsverfahren gegen Journalisten wegen Beihilfe zum Geheimnisverrat

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach Veröffentlichungen über die Finanzierung islamistischer Terroristen, ihre Kommunikationswege und mögliche Anschlagsziele in Westeuropa und Deutschland durchsuchten auf Grundlage eines richterlichen Beschlusses des Amtsgerichts Potsdam am 12. September 2005 Ermittler der Staatsanwaltschaft Potsdam die Redaktionsräume des Monatsmagazins „Cicero“ sowie das Wohnhaus des Cicero-Mitarbeiters und Autors B. S. Dabei beschlagnahmten die Ermittler 15 Kisten Recherchematerial, ausschließlich so genannte Zufallsfunde, und damit weite Teile des Archivs des Journalisten. Bei der Durchsuchung der Potsdamer Cicero-Redaktion kopierten die Ermittler zudem die komplette Festplatte eines Redakteurs (vgl. u. a. DER SPIEGEL vom 10. Oktober 2005, DIE WELT vom 17. Oktober 2005). Auslöser der Durchsuchung war ein Artikel des S. in der Ausgabe vom April 2005 über den islamistischen Terroristen al-Sarkawi. B. S. zitierte darin aus einem als Verschlusssache eingestuften internen Papier des Bundeskriminalamtes (BKA). Nachdem das Bundesministerium des Innern im August 2005 deshalb eine entsprechende Ermächtigung zur Strafverfolgung gegeben hatte, ermittelte die Staatsanwaltschaft Potsdam nicht nur wegen Verletzung von Dienstgeheimnissen (§ 353b StGB) gegen unbekannt, sondern erstreckte ihre Ermittlungen wegen Teilnahme an der Verletzung von Dienstgeheimnissen auch auf den Verfasser des Artikels und auch den Chefredakteur des Cicero, Dr. W. Laut jüngsten Medienberichten (vgl. DER SPIEGEL vom 17. Oktober 2005; DIE WELT vom 17. Oktober 2005) führte die Auswertung der beschlagnahmten Zufallsfunde bei dem Journalisten B. S. mittlerweile zu weiteren Ermittlungsverfahren wegen Beihilfe zur Verletzung von Dienstgeheimnissen in anderer Sache.

In der Öffentlichkeit, bei den journalistischen Berufsverbänden sowie bei Vertretern der verschiedenen Fraktionen des Deutschen Bundestages sorgte dieser Vorfall für Empörung und die Befürchtung, dass insbesondere durch die ergriffenen Ermittlungsmaßnahmen gegenüber den Journalisten die verfassungsrechtlich geschützte Pressefreiheit eine massive Schwächung erfahren hat. Am 13. Oktober 2005 kam es zu einer Sondersitzung des Innenausschus-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 11. November 2005 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

ses des Deutschen Bundestages, an der sowohl der Bundesminister des Innern, Otto Schily, als auch der Präsident des Bundeskriminalamtes (BKA), Jörg Ziercke, teilnahmen.

I.

1. Gab es neben der Ermächtigung zur Strafverfolgung weitere Beiträge der Bundesregierung, des Bundesministeriums des Innern oder von Bundesbehörden im Rahmen der laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen gegen die genannten oder weitere Journalisten, und wenn ja, welche?

An den Durchsuchungen der Redaktionsräume des Magazins Cicero sowie der Privaträume des Journalisten S. hat auf Ersuchen der StA Potsdam jeweils ein Mitarbeiter des Bundeskriminalamts (BKA) teilgenommen. Das BKA ist in der Folge seiner Auskunftspflicht gegenüber der Staatsanwaltschaft gemäß § 161 Abs. 1 Satz 2 StPO nachgekommen, so z. B. bei der Bewertung einzelner verfahrensrelevanter Asservate.

2. Gab es bei der Entscheidung des Bundesministeriums des Innern über die Ermächtigung zur Strafverfolgung eine Abwägung, bei der auch die möglichen Konsequenzen einer Strafverfolgung in Bezug auf die Journalisten berücksichtigt wurden?

   Wenn ja, wie sah diese Abwägung aus, wenn nein, warum wurde sie nicht vorgenommen?

Der Staat wird mit dem Ermächtigungserfordernis nach § 353b Abs. 4 StGB an der Entscheidung über ein mögliches Strafverfahren wegen der Betroffenheit seines Hoheitsbereichs beteiligt. Ihm wird so die Möglichkeit eröffnet, Ermittlungen, die zu weiterer Vertrauensschädigung und Interessensverletzung führen würden, zu vermeiden. Unnötige oder gar schädliche Strafverfahren sollen nach dem Willen des Gesetzgebers dadurch verhindert werden (Träger in: Leipziger Kommentar, 11. Aufl. 2004, Rn. 1 und 41 zu § 353b StGB). Im konkreten Fall hat das Bundesministerium des Innern (BMI) die Auswirkungen strafrechtlicher Ermittlungen auf seinen Hoheitsbereich vor Erteilung der Verfolgungsermächtigung geprüft. Weitergehende Abwägungen sind im Rahmen des § 353b Abs. 4 StGB nicht geboten.

3. Wurde das Bundesministerium des Innern über das Ob und die Art und Weise der einzelnen Ermittlungsmaßnahmen unterrichtet?

Das BMI wurde durch das BKA über einzelne Ermittlungsmaßnahmen unterrichtet. Eine direkte Unterrichtung durch die Justizbehörden ist nicht erfolgt.

4. Auf welcher Ebene des Bundesministeriums des Innern wurde die nach § 353b Abs. 4 StGB erforderliche Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilt und war Bundesminister Otto Schily über diese Ermächtigung unterrichtet?

Die Ermächtigung wurde durch die zuständige Fachabteilung erteilt. Bundesinnenminister Otto Schily wurde im Nachgang unterrichtet.

5. In wie vielen Fällen wurde seit 2002 die Ermächtigung zur Strafverfolgung nach § 353b Abs. 4 StGB durch das Bundesministerium des Innern erteilt?

Statistiken über die Erteilung von Ermächtigungen gemäß § 353b Abs. 4 StGB werden nicht geführt. Nach Durchsicht der einschlägigen Akten wurde seit 2002 durch das BMI in 15 Fällen eine Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilt.

II.

6. Gab es während der Durchführung der Durchsuchungen und der Auswertung des beschlagnahmten Materials Kontakt zwischen den Ermittlungsbehörden und dem BKA bzw. dem Bundesministerium des Innern, und wenn ja, wann?

Direkten Kontakt zwischen Ermittlungsbehörden und BMI gab es weder während der Durchführung der Durchsuchungen noch während der Auswertung des beschlagnahmten Materials. Wegen der Beteiligung des BKA an den Durchsuchungen und der weiteren Unterstützung der Ermittlungen durch das BKA wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

7. Gab es zwischen dem Journalisten B. S. und dem BKA bereits vor der Veröffentlichung des Artikels in der April-Ausgabe des Cicero Kontakt, und wenn ja, wie gestaltete sich die Beziehung zwischen B. S. und BKA im Einzelnen?

Mit dem Journalisten S. wurden im Rahmen der Pressearbeit des BKA mehrere Hintergrundgespräche zu verschiedenen Themen geführt. Im Februar 2005 wandte sich Herr S. an die BKA-Pressestelle und bat um ein weiteres Hintergrundgespräch. Das Gespräch kam jedoch wegen einer längeren Auslandsreise von Herrn S. erst nach der Veröffentlichung im April-Heft des CICERO zustande.

8. Hat der Journalist B. S. – unabhängig von der Veröffentlichung des Artikels im April-Heft des Cicero – dem BKA in der Vergangenheit Informationen übermittelt, und wenn ja, in welchen Fällen?

   Erhielt der Journalist B. S. für diese Informationsbeschaffung Gegenleistungen, und wenn ja, welche?

Im Rahmen der zu 7. genannten Hintergrundgespräche, etwa zur Terrorgruppe Ansar al Islam, gab es den hierbei üblichen offenen Meinungsaustausch über die Gesprächsgegenstände. „Gegenleistungen“ im Sinne der Fragestellung hat es nicht gegeben.

9. Befinden sich in dem Artikel in der Cicero-Ausgabe April 2005 Informationen, die der Journalist B. S. selbst dem BKA zugetragen hat, und wenn ja, welche?

Die in dem Artikel der Cicero-Ausgabe 2005 angesprochene Thematik war ebenfalls Gegenstand der unter 7. genannten Hintergrundgespräche. Eine detaillierte Benennung hierbei erörterter Einzelsachverhalte könnte seitens der Bundesregierung im Bedarfsfall in den zuständigen parlamentarischen Gremien im hierfür vorgesehenen Verfahren erfolgen.

10. Inwiefern treffen Medienberichte zu, dass der Präsident des BKA bereits im August 2005 die Staatsanwaltschaft Potsdam darüber informiert hat, dass selbst das Auffinden der fraglichen Verschlusssache bei dem Journalisten oder in der Redaktion des Cicero möglicherweise nicht darüber Aufschluss geben wird, von welchem Mitarbeiter des BKA die Verschlusssache herausgegeben wurde?

    Wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung dies unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit der Durchsuchung, um den Tatverdacht einer Verletzung von Dienstgeheimnissen gegen BKA-Mitarbeiter aufzuklären?

Derartige Medienberichte treffen nicht zu.

III.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung die gegenwärtige Rechtslage hinsichtlich des Schutzes von Journalisten vor Eingriffen in ihre Pressefreiheit?

Nach Ansicht der Bundesregierung ist der Schutz von Journalisten vor Eingriffen in die Pressefreiheit nach geltender Rechtslage im Bereich des Strafprozessrechts in hohem Maße gewährleistet. Einfachgesetzliche Schutzvorschriften sieht die Strafprozessordnung (StPO) in Gestalt des Zeugnisverweigerungsrechts nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Satz 2, Abs. 2 und des Beschlagnahmeverbots nach § 97 Abs. 5 vor. Der durch diese Vorschriften vermittelte Schutz wurde erst durch das Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung vom 15. Februar 2002 (BGBl. I S. 682) maßgeblich erweitert. Die Regelungen zur akustischen Wohnraumüberwachungen enthalten ferner ein Überwachungsverbot zugunsten von Journalisten, § 100c Abs. 6 Satz 1 StPO. Darüber hinaus können sich Ermittlungsverbote aus einer Abwägung zwischen der in Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG garantierten Pressefreiheit und den Bedürfnissen einer effektiven Strafrechtspflege ergeben (vgl. BVerfGE 20, 162; 25, 296; 36, 193; 77, 65; 107, 299; NStZ 1982, 253; 2001, 43).

12. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, Journalisten und Medien auch vor dem Hintergrund einer Erhebung des Deutschen Journalistenverbandes, wonach seit 1987 bis 2000 fast in 150 Fällen bei Journalisten Durchsuchungen und Beschlagnahmen stattfanden, jedoch in keinem Fall eine spätere Verurteilung wegen Anstiftung oder Beihilfe zur Verletzung von Dienstgeheimnissen erfolgte, besser als bisher im Rahmen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu schützen, und wenn ja, wie?

Die Bundesregierung hat auf die schriftliche Frage 16 auf Bundestagsdrucksache 16/48 des Abgeordneten Hans-Christian Ströbele unter anderem Folgendes ausgeführt:

„Kenntnisse über Zahl, Anlässe und Ergebnisse strafprozessualer Maßnahmen, insbesondere gemäß §§ 94 bis 98, 102 bis 110 der Strafprozessordnung (StPO), gegen Verlage und Medienschaffende gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StPO anlässlich von Strafermittlungsverfahren wegen Verletzung von Dienstgeheimnissen sowie wegen Verdachts der Teilnahme an solchen Straftaten liegen der Bundesregierung in Form einer Erhebung des Deutschen Journalistenverbands zu Durchsuchungen und Beschlagnahmen bei Verlagen und Medienschaffenden vom 13. Juni 2001 vor. Die Erhebung bezieht sich auf den Zeitraum 1987 bis 1998. Aktueller gesetzgeberischer Handlungsbedarf ergibt sich aus der Erhebung nicht. Sie wurde bei den Beratungen zu dem Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung vom 15. Februar 2002 (BGBl. I S. 682), durch das der Schutz von Presseangehörigen nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Satz 2, Abs. 2 und § 97 Abs. 5 StPO maßgeblich erweitert wurde, berücksichtigt.“

Hierauf sowie auf die Antwort zu Frage 11 wird verwiesen.

13. Ist es nach Auffassung der Bundesregierung notwendig, Journalisten und Medien wegen der hohen verfassungsrechtlichen und demokratischen Bedeutung der Pressefreiheit bei heimlichen Ermittlungsmethoden im Rahmen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zu privilegieren?

Da die Beschränkung der Ermittlungstätigkeit die Wahrheitserforschung im Strafverfahren und damit das Finden einer materiell richtigen und gerechten Entscheidung empfindlich beeinträchtigen kann, bedarf jede Privilegierung von Journalisten im Rahmen staatsanwaltlicher Ermittlungen einer besonderen Legitimation und sorgfältigen Abwägung (vgl. BVerfGE 33, 367, 383). Ein genereller Vorrang der schutzwürdigen Interessen von Journalisten gegenüber dem Strafverfolgungsinteresse lässt sich verfassungsrechtlich nicht begründen (BVerfGE 107, 299, 332).

14. Wie bewertet die Bundesregierung die Forderung, im Rahmen von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen gegen Journalisten und Medien die Erhebung von Zufallsfunden auszuschließen oder erheblich einzuschränken?

Mit Blick auf die unabweisbaren Bedürfnisse einer effektiven Strafrechtspflege ist eine derartige Privilegierung von Journalisten nicht zu rechtfertigen. Die Aufklärung und Verfolgung von Straftaten kann nicht davon abhängig sein, dass sich beweisrelevante Gegenstände zufällig bei einem beschuldigten Journalisten befinden, gegen den in anderer Sache ermittelt wird.

IV.

15. Sind nach Wissen der Bundesregierung der Journalist B. S. und/oder die Cicero-Redaktion in Maßnahmen nach § 100a bzw. §§ 100g und 100h der Strafprozessordnung einbezogen worden, und wenn ja, weshalb und mit welchen Ergebnissen?

Das betreffende Ermittlungsverfahren dauert an. Die Erteilung von Auskünften zu laufenden Ermittlungen ist allein Sache der zuständigen Staatsanwaltschaft. Die Bundesregierung ist an diesen Grundsatz gebunden. Ihr ist es verwehrt, diesen im Wege der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage zu unterlaufen. Hätte die Bundesregierung Erkenntnisse über entsprechende Maßnahmen, wären ihr aus diesem Grund Aussagen dazu zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333